

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband ZBV  Kommissionen Agrarpolitik/Agrarwirtschaft und Produktion/Absatz
Adresse / Indirizzo	ZBV Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1) .....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) .....	10
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19) .....	11
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	24
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	26
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	33
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	35
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	36
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	38
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	39
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	43
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	44
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	45
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1) .....	46
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2) .....	49
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	50

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) ..... 54

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

**BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der ZBV unterstützt diesen Transfer.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. Der ZBV unterstützt diesen Transfer.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 2 lit. b	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.  2 Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele:  b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein <b>nachhaltiges</b> bäuerliches Grundeigentum.	Das Wort "nachhaltig" streichen, da hier keine Richtung vorgegeben werden soll.  Formulierung abstimmen auf BGGB, dort ist auch der Familienbetrieb erwähnt.  Pachtrecht fehlt in lit. b (ist aber in lit. a. enthalten (... für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.)  Die bisherige Formulierung in der Organisations-VO EJPD war neutraler und lautete: ... eingeschlossen sind ... das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht ...

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5	<p>Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs</p> <p>1 Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.</p> <p>2 Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;</li> <li>b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und</li> <li>c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</li> </ul> <p>3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.</p> <p>4 Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;</li> <li>b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und</li> <li>c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</li> </ul> <p>5 Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen;</li> </ul>	<p>Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten; c. diejenigen, die es veredeln.	
Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4	2 Absatz 1 gilt insbesondere: e. <i>Aufgehoben</i> 4 Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten: a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind; b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht; c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.	Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Es ist wichtig, dass bei verarbeiteten Produkten nicht das ganze fertige Erzeugnis mit einer Anerkennung verkauft wird, wenn die bezeichnete Zutat keine wesentliche Eigenschaft bringt. <i>Korrekturen der Details sind noch möglich. Für solche werden wir uns auf AOP-IGP stützen.</i>
Art. 18 Abs. 1bis	1bis Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.	Der ZBV unterstützt diese Änderung, die die Aufführung der Zertifizierungsstelle auf der Etikette verlangt. Es ermöglicht Transparenz und Vertrauen über Bezeichnungen zu schaffen.  <i>Der Hinweis auf die Zertifizierungsstelle soll möglichst platzsparend vorgenommen werden.</i>
Art. 19	Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen 1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen: a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV) <sup>2</sup> akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.	Der ZBV unterstützt diese Änderung.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;</p> <p>c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;</p> <p>d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen;</li> <li>2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden;</li> <li>3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten;</li> <li>4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.</li> </ol> <p>2 Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.</p> <p>3 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.</p>	

**BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderungen sind aus Sicht des ZBV unproblematisch.

*(es geht um das Einfuhrregime von biologisch produzierten Produkten aus aller Welt. Dem BLW soll die Kompetenz gegeben werden, die technischen Be-  
lange selber zu regeln, ohne dass das WBF die Unterschrift geben muss)*

*Weiterer Änderungsvorschlag: Lockerung der Bestimmung, welche Stoffe in verarbeiteten Produkten verwendet werden dürfen. Ist aus Sicht Landwirtschaft unproblematisch.*

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 2	2 Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.	Der ZBV unterstützt diese Änderung.
Art. 8 Abs. 3 Bst. e	3 Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen: e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.	Der ZBV begrüsst diese Änderung. Die Verarbeitung von Honig in diesen Gebieten ist manchmal unmöglich. Die Flexibilisierung ermöglicht, in Berg- und Sömmerungsgebiet gewonnen Honig auch richtig zu kennzeichnen.
Art. 10 Abs. 1bis	1bis Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.	Der ZBV ist einverstanden.
Art. 12 Kontrolle	1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre; b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre; c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre;	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung und Harmonisierung. Er begrüsst v.a. die damit verbundene administrative Vereinfachung.  Der ZBV verlangt aber Konsequenz beim Anteil der risikobasierten Kontrollen. Die übrigen Betriebe entlang der Wertschöpfungskette müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie Sömmerungsbetriebe.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen;  d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</p> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <p>a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;  b. Kontrolle von jährlich mindestens <del>5</del><b>15</b> Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</p> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p> <p>5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.</p>	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 1bis, 1ter und 4bis	1bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. <del>1ter Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.</del> 4bis Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.	Der ZBV unterstützt die Öffnung dieser Verordnung der eingetragenen Partnerschaften.  Die Änderungen im Rahmen der juristischen Personen wird aber abgelehnt, um mit der Haltung gemäss BGGB Änderungen (AP 22+) kohärent zu sein. Dieser Punkt wäre sowieso fragwürdig, da die Starthilfe für Gen.gem gekürzt wären.
Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen	1 Übersteigt das <b>deklarierte steuerbare bereinigte</b> Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen. 3 Ist <del>eine juristische Person</del> oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung nicht. Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung  Die Lage gemäss juristischen Personen bleibt aber gleich.
Art. 8 Abs. 4	4 Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 3	3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der Grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung, da kein Baurecht mehr erstellt werden muss (Eintrag GB inkl. Kosten), wird der Aufwand für den Pächter minimiert.
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:</p> <p>a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen;</p> <p>b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.</p> <p>3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</p> <p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese neue Definition der PRE. Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien in der Trägerschaft die Stimmenmehrheit behalten.</p> <p>Die Anforderung nach 3 Teilprojekten mit separaten Rechnungsführungen sollte aber keine administrative Last für die Landwirte sein.</p>
Art. 11b Bst. c	<p>Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p><del>c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.</del></p> <p><b>c. Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.</b></p>	Die Haltung zu juristische Personen bleibt gleich. Der Text der aktuellen Buchstabe c sollte behalten werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse <b>und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse</b> der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	<p>Der ZBV unterstützt diese Evolution.</p> <p>Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Lage bei schlecht angeschlossenen Regionen (Bergregionen zum Beispiel).
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f	1 Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt: f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen; h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 20072 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen. 3 Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;	Der ZBV unterstützt diese Anpassungen.
Art. 15b	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen	1 Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze: Prozent a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 34 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40 b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen: 1. in der Talzone 27 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 30 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 33 c. für einzelbetriebliche Massnahmen: 1. in der Talzone 20 2. in der Hügelzone und in der Bergzone I 23 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 26 2 Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16a Abs. 4 und 4bis	4 Die Beiträge für Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt. 4bis Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.	Der ZBV unterstützt die Anpassung der Ziffer 4.  Bei 4b müssen die Kosten für den Aufbau des Gesamtkonzeptes auch beitragsberechtigt werden.
Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a	Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen 1 Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden: <i>a. Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 18 Abs. 3	3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen fest.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	1 Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt. 2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. 3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen. 4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt. 5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40 b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50 6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden. 7 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.	
Art. 19d Abs. 2 und 3	2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6. 3 <i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung	<p>1 Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.</p> <p>2 Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, <del>sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.</del></p> <p>3 Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:</p> <p>a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;</p> <p>b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.</p> <p>4 Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:</p> <p>Prozent</p> <p>a. in der Talzone 34</p> <p>b. in der Hügelzone und in der Bergzone I 37</p> <p>c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 40</p> <p>5 Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.</p> <p>6 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.</p>	<p>1 Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>2 Massnahmen, die zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Landwirte beitragen sollten auch beitragsberechtigt werden.</p> <p>3 Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.</p> <p>5 Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>6 Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1bis und 1ter	<p>1 Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:</p> <p>a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;</p>	Der ZBV unterstützt diese Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1bis Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.</p> <p>1ter Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.</p>	
Art. 21 Abs. 3	<p>3 Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über <b>das ein</b> Informationssystem <b>eMapis</b> einzureichen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen	<p>Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über <b>das ein</b> Informationssystem <b>eMapis</b> erfolgen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.</p>
Art. 24 Bst. d	<p>Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn: d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 25 Abs. 2 Bst. d	<p>d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 28a Abs. 2ter	<p>2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. <del>Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.</del></p>	<p>Es gibt keinen Grund dafür, dass neu Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Das Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.</p>
Art. 30 Abs. 1	<p>1 Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p>
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	
Art. 32 Abs. 3	3 Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 34 Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Es wird von der ZBV begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung der Beiträge, der Landwirt nicht gefordert wird.</p>
Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5	<p>Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:</p> <p>b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>5 Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	<p>1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten:</p> <p>e. <del>bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;</del></p>	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinn-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>1bis Bei gewinnbringender Veräußerung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</del></p> <p><b>Bei gewinnbringender Veräußerung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;</b></p>	<p>berechnung sollte nicht unabhängig von BGGB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGGB: 2 Jahre) es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 40 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	<p>1 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden: e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3.</p> <p>2 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f	<p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 45a Abs. 3	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.</p> <p>2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.</p> <p>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bau-substanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</p> <p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der an-rechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p> <p>6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizie-rung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerba-erer Energie aus Biomasse.</p>	
Art. 51 Abs. 7	7 Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpengebäude, so wird der zweifache Ansatz für In-vestitionskredite ausgerichtet.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 53 Abs. 3 und 4	<p>3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <b>das ein</b> Informationssystem <b>eMapis</b>. Die kanto-nale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über <b>das ein</b> Informationssystem <b>eMapis</b>. Er eröffnet dem Gesuchstel-ler oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmi-gung durch das BLW.</p>	Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der Verordnung nicht angegeben werden sollte.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 55 Abs. 1	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung. Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.
Art. 58 Abs. 2	2 Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung	<p>1 Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.</p> <p>2 Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</p>	Analog wie bei Artikel 39.
Art. 62a Oberaufsicht	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	<p>Der ZBV unterstützt diese Anpassung.</p> <p>Es wird vom ZBV begrüsst, dass im Fall einer Rückerstattung des Betrages, der Landwirt nicht gefordert wird.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 63b	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	2 Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller <b>vorübergehend</b> ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.	Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Massnahme.  Der Begriff vorübergehend muss präzisiert werden.  Es ist fraglich, ob einen Zusammenhang mit der Artikel 8 notwendig ist. Die verzinsliche Schulden dürfen nur bis 50% der EW finanziert werden.
Art. 4	3 Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.	Der ZBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 5	1 Übersteigt das <b>deklarierte steuerbare bereinigte</b> Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Das ist also keine Vereinfachung
Art. 6	3 Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.	Der ZBV unterstützt diese Massnahme.
Art. 9	3 Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung	Der ZBV unterstützt diese administrative Vereinfachung. Er ist aber der Meinung, dass der Name des Systems in der



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das <b>eMapis-ein Informationssystem</b>. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.</p> <p>4 Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über <b>eMapis ein Informationssystem</b>. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.</p>	Verordnung nicht angegeben werden sollte.
Art. 10	1 Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 12	2 Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.	<b>Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.</b>
Art. 15	<p><b>1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.30</b></p> <p><b>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</b></p>	<p>Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGBB erfolgen.</p> <p>Es bleibt noch offen, in welcher Zeitdauer der Realersatz erfüllt werden muss (BGBB: 2 Jahre). Es gibt auch kein Abzug von notwendigen Ausbesserungen.</p>
Art. 18b	<p>1 Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.</p> <p>2 Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.</p>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Anpassungsvorschläge dienen gemäss Ihren Erläuterungen mehrheitlich der administrativen Vereinfachung. Des Weiteren wird mehrmals argumentiert, dass die Kontingente nicht gefüllt werden, was schlecht sei und folglich eine Änderung von Versteigerungs- zum Windhundverfahren rechtfertige. Aus Sicht der Ernährungssicherheit – und diese Verordnungsanpassung soll sich an diesen neuen Vorgaben des Verfassungsartikels 104a zwingend ausrichten – sind Ihre Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Oft sind die Änderungen auch tendenziell preiswirksam. Insbesondere in Jahren mit Überschüssen im Inland würde ein erhöhter Druck durch billige Importe zu Problemen führen, die wir aus Erfahrung als sehr nachteilig für die Urproduzenten beurteilen. Bei der lagerbaren Ware sind die Folgen einer Anpassung in Richtung Windhundverfahren würde der Handel und die Verarbeiter profitieren indem man Ihnen Hebel gibt um die Produzentenpreise zu drücken. Diese Risiken wiegen schwerer als die marginalen administrativen Kosten, die mit der Anpassung eingespart werden könnten.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Ihre Änderungsvorschläge in erster Linie eine Liberalisierung bzw. eine Schwächung des Grenzschutzes darstellen. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf den heutigen Grenzschutz angewiesen. Dazu gehören neben den Zöllen auch die Zuteilung der Importkontingente sowie die damit verbundene Preissteigerung für Importware. Keinesfalls dürfen solche Lockerungen zu mehr Preisdruck oder einem Verlust an Marktanteilen führen. Dies gilt auch für die Zukunft, wo Überschüsse oder eine sinkende Nachfrage auftreten kann.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir Ihre Vorschläge zur Anpassung der AEV grossmehrheitlich ablehnen.

Die geplanten Änderungen der Agrareinfuhrverordnung werden vom ZBV abgelehnt. Insbesondere die breite Einführung der Verteilung nach dem Windhundverfahren kann keinesfalls akzeptiert werden. Die bisher versteigerten Kontingente, sind auch weiterhin zu versteigern und bei denen mit einem anderen Verteilverfahren ist dieses beizubehalten. Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit. Die Schweiz wird zum Abfallkübel von minderwertigen Waren.

Absolut kein Verständnis hat der ZBV für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz. Die Ausnutzung der zugeteilten Kontingente oder Kontingentsteilmengen durch die Marktakteure geht den Bund absolut gar nichts an. Hier muss sich der Bund in jedem Fall aus dem Marktgeschehen heraushalten! Die Einfuhr von Butter darf weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Eine Umstellung auf das Windhundverfahren wird kategorisch abgelehnt.

Die Änderung zum Teilzollkontingent Nr. 05.73 (Pferdefleisch der Tarifnummer 0205.0010) von 4000 Tonnen in vier fixen Tranchen zu verteilen wird dezidiert abgelehnt. Wenn der Markt diese Produkte nicht mehr nach zu fragen scheint, bringt eine administrative Änderung auch nichts.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellten Internetanwendungen zu übermitteln.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung im Sinne der Modernisierung und Effizienz der Kontingentverwaltung.
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. <del>Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</del>	
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird <del>in zwei Tranchen</del> versteigert, <del>die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</del>  4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. <b>Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</b>	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.  Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt. Werden die Kontingente in einem Gang versteigert drückt die Lagerware die Preise. Bei der Milch ist ein kontinuierlicher Absatz zu stabilen Preisen zentral. Mit der einmaligen Versteigerung wird die Ware nicht mehr übers Jahr nach Bedarf importiert, sondern in Lagern gehortet.  Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel und nur unter grossen Anstrengungen konnte der chronische Butterüberschuss abgebaut werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde der Import erleichtert, der Butterpreis käme unter Druck und der Butterberg droht zurückzukehren. Daher sind jegliche Vereinfachungen der Importregelung von Butter zu unterlassen. In diesem Sinne lehnen wir die Streichung der Gebindevorgabe für Butter ab. Denn damit entstünde im Detailhandel eine stärkere Konkurrenz, weil die billigere Ware bereits endverpackt importiert werden könnte. Diese Gefahr besteht bei den übrigen Milchfettstoffen nicht, weil diese sowieso in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verarbeitung fließen. Daher hinkt der Vergleich und die Gleichstellung, die Sie in Ihren Erläuterungen darstellen. Der Grenzschutz für Butter soll insbesondere dafür sorgen, dass die Schweizer Ware zu guten Preisen im Detailhandel verkauft wird.
Art. 35, Abs. 4bis	<del>4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</del>	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab. Gerade bei Butter ist der Zeitpunkt der Ergänzungsimporte für die störungsfreie Versorgung des Marktes wichtig und das kann mit dem Windhundverfahren nicht gesteuert werden. Wird die gesamte Menge in einer Tranche versteigert, gerät zu diesem Zeitpunkt der Preis für Industriemilch unter Druck und Überschüsse drohen auf dem Markt liegen zu bleiben. Ihre Begründung mit der schlechten Ausnützung des Kontingents ist unvollständig. Denn diese schlechte Ausnützung entsteht nur dann, wenn im Inland ausreichend Ware vorhanden ist. Würden die Kontingente in einer solchen Situation voll ausgeschöpft, hätten wir im Inland Überschüsse, die die Produzentenpreise drücken. Daher sind wir gegen die Änderung des Verteilsystems und wollen das geltende Recht behalten.
Art. 36a	<p>Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14</p> <p>1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:</p> <p>a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);</p> <p>b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);</p> <p>c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);</p> <p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	<p>Mit den Vorschlägen zur besseren Verständlichkeit wie auch zur präziseren Definition der Marktanteile bei der Zuteilung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln sind wir einverstanden.</p> <p>Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde – wie Sie in den Erläuterungen selber ausführen – zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen. Daher lehnen wir diese Änderung ab.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>												
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p><del>a. Halbfabrikate;</del> <del>b. Fertigprodukte.</del></p> <p>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.</p>	<p>Die Bestehende Einteilung der Warenkategorien soll des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge. Eine erleichterte Ausnutzung des Basiszollkontingentes wird dadurch erwartet.</p>												
Art. 40 Abs. 5	<p>Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.</p>	<p>Der ZBV unterstützt die neue Formulierung/Präzisierung des bestehenden Artikels.</p>												
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden <del>verteilt nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung</del> verteilt. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes. Zudem besteht bei der Einführung des Windhund-Verfahrens bei lagerfähigen Produkten die Gefahr, dass das Basiszollkontingent zu Beginn der Einfuhrperiode und unabhängig von der Versorgungslage im Inland ausgenutzt wird.</p>												
Anhang 1, Ziffer 3  Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)	<p><b>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</b></p> <table border="1" data-bbox="618 1321 1352 1465"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz (CHF)</th> <th>Anzahl Stück/kg</th> <th>Zollkontingent (Nr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0209.1090</td> <td></td> <td>20</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0210.1191</td> <td>0.00</td> <td>0</td> <td>06.1</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)	0209.1090		20		0210.1191	0.00	0	06.1	<p>Die bisherige Fassung von Ziffer 3 des Anhangs 1 ist unverändert beizubehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes die Importe von Rohschinken zu begünstigen.</p> <p>Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes die Ausnützung der zugeteilten Zollkontingente zu fördern</p>
Tarifnummer	Zollansatz (CHF)	Anzahl Stück/kg	Zollkontingent (Nr)											
0209.1090		20												
0210.1191	0.00	0	06.1											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta				Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0210.1199		0 20	06.1 (101)	Der Bund soll nicht auf die Zolleinnahmen aus den AKZA Importen verzichten.  Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.
	0210.1291		0	06.4	
	0210.1299		20	06.4	
	0210.1991	0.00	0	06	
	ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	
	ex 0210.1991		0	06.4	
	0210.1999		20		
Anhang 1. Ziffer 3  Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.				Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hinterviertel eingeführt. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dieses Teilzollkontingentes wird die mit der Vorgabe beabsichtigte Wirkung wieder ausgehebelt. Diese Teilzollkontingentsanteile sind zu tieferen Preisen als die übrigen Teilkontingente zugeteilt worden. Mit dieser Massnahme wurde dieser Mangel korrigiert. Daher darf diese Korrektur keinesfalls mit dieser Erhöhung der Menge um 60 t ausgehebelt werden. Die im parlamentarischen Prozess geplante Deklaration des importierten Halal fleisches ist nicht ausreichend um beide Elemente der PI Buttet umzusetzen. Dazu braucht es neben der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln auch die Begrenzung der Importmenge auf dem bisherigen Quantum.
Anhang 1, Ziff. 9	<b>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</b>  Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die <del>Aufteilung des Kontingents und die</del> Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.				Siehe oben die Kommentare zu den Art. 37 und 40
Anhang 1, Ziff. 13	<b>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</b>				Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	<b>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz</b> für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert der ZBV eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Anhang 3, Ziff. 3	<b>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</b>	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	<b>11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</b> Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.
Anhang 3, Ziff 13	<b>13. Marktordnung Wein, Traubensaft und -most</b> Nummer des Zollkontingents Erzeugnis Umfang des Zollkontingents (Hektoliter) 22 Traubensaft 100 000 23, 24 und 25 Wein 1 700 000	Das Globalkontingent für Wein von 1'700'000 hl soll neu nicht mehr per Windhundverfahren, sondern je zur Hälfte durch Versteigerung und nach Inlandleistung verteilt werden. Mit dieser Massnahme wird der heimische Weinmarkt etwas entlastet. Mit der Bindung an die Inlandleistung werden die Händler belohnt, die ebenfalls Inlandware abnehmen. Um die übrigen, nur auf Importe spezialisierten Händler nicht zu benachteiligen, wird die Hälfte des Kontingents versteigert und allen zugänglich gemacht. Diese Massnahme stärkt den Grenzschutz und führt zu einer leichten Preissteigerung.
Anhang 4	<b>Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide</b> Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz 10 000 t brutto 5. Januar – 31. Dezember 10 000 t brutto 2. März – 31. Dezember 10 000 t brutto 4. Mai – 31. Dezember	Wir sind mit der Anpassung der der Einfuhrperioden einverstanden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	10 000 t brutto 6. Juli – 31. Dezember 15 000 t brutto 1. September – 31. Dezember 15 000 t brutto 3. November – 31. Dezember	



**BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Auch im Bereich der Verteilung der Zollkontingente für Produkte und Rohstoffe pflanzlicher Herkunft wird die Umstellung auf das Windhundverfahren abgelehnt. Die Argumente sind die gleichen, der Windhund begünstigt Billigimporte zur Unzeit und stört die inländischen Märkte. Insbesondere sehr kleine Kontingente, die mit einigen wenigen Sendungen ausgeschöpft werden könnten sind überhaupt nicht für das Windhundverfahren geeignet.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken steht der ZBV sehr kritisch gegenüber. Da das Kontingent bisher kaum beansprucht wurde, kann mit dem neuen Verwendungszweck die Verwertung des inländischen Angebotes gefährdet werden. Die höhere Ausnützung der Kontingente ist im Gegensatz zur Versorgung aus dem Inland kein Staatsziel der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 <del>und 2208/2209</del> sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab. Diese gäbe der Verarbeitungsindustrie zusätzliche Möglichkeiten um Inlandware durch günstigere Importware zu ersetzen bzw. damit zu drohen und dadurch die Inlandpreise zu drücken.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: <del>a. bei Tomaten, Salatgurken, Setz Zwiebeln, Witloof Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;</del>	Die Änderung ist eine Neuformulierung des geltenden Artikels und bringt keinen Mehrwert. Daher soll der Artikel wie gehabt stehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21</p> <p><del>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</del></p>	<p>Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir auch hier mit denselben Argumenten wie in der AEV ab. Damit wird der Grenzschutz geschwächt und die Importware im Vergleich zur Inlandware vergünstigt. Eine Liberalisierung dieser Art widerspricht Art. 104 und 104a der Bundesverfassung.</p> <p>die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.</p>
Art. 17	Aufgehoben	<p>Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab. Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt und andererseits wird bei sinkenden Exporten die Importmenge steigen. Auch hier führt die Änderung zu mehr Preisdruck und folglich zu einer Reduktion der Inlandversorgung. Dies widerspricht Art. 104 und 104a BV.</p>
Art. 18a Abs. 2	<p>2 Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben:</p> <p>Zollkontingentsteilmenge Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz</p> <p>20 000 Pflanzen 2. Februar bis 31. Dezember</p> <p>20 000 Pflanzen 2. März bis 31. Dezember</p> <p>10 000 Pflanzen 3. November bis 31. Dezember</p> <p>10 000 Pflanzen 30. November bis 31. Dezember</p>	<p>Die aus der Anpassung resultierende Verkürzung der KZA-Perioden stärkt den Grenzschutz und fördert den Absatz einheimischer Obstgehölze. Daher unterstützen wir diese Anpassung.</p>
Art. 24a	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung</p>	<p>Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden. Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p>

**BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2 <sup>bis</sup>	2bis Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011) festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.	Der ZBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 9	Aufgehoben	Der ZBV begrüsst die Harmonisierung des Verfahrens zur Streichung von Wirkstoffen mit der EU. Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt.
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	Aus der Sicht des ZBV sollen in der Schweiz jedoch nicht nur Wirkstoffe analog der EU gestrichen werden, sondern auch in der EU neu zugelassene Wirkstoffe zeitnah in der Schweiz zugelassen werden. <b>Die «automatische» Zulassung von Wirkstoffen, welche in der EU zugelassen sind, sollte nicht gefordert werden. Aktuell wäre eine solche Forderung sehr gefährlich im Hinblick auf die Initiativen. Auch langfristig sollte diese Kompetenz beim Bund und nicht im Ausland sein.</b>
Art. 55 Abs. 4 Bst. c	Aufgehoben	Der ZBV begrüsst diese Anpassung.
Art. 64 Abs. 3 und 4	3 Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Zif-	Der ZBV begrüsst explizit die Einführung des neuen Abs. 4 in Art. 64 der PSMV. Um auch die Risiken bei der nichtberuflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	fer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss. 4 Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.	muss die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an nichtberufliche Anwender zwingend stärker kontrolliert werden.

**BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die in der Futtermittelverordnung vorgesehenen Änderungen sind technischer Natur um die die Referenzierung an die Erlasse der Europäischen Union sicherzustellen.

Der Zürcher Bauernverband stimmt diesen Änderungen zu.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 22+ hat der ZBV die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die direkte Auszahlung der der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Milchproduzenten positiv beurteilt. Eine direkte Auszahlung würde die Transparenz über die effektiv bezahlten Preise für verkäste Milch stärken.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken». Die Preissituation im Molkereimilchmarkt ist bereits seit Jahren äusserst unbefriedigend. Die Produzentenpreise sind **bei weitem** nicht kostendeckend.

Eine direkte Auszahlung der Zulagen würde zu mehr Transparenz aber zu sinkenden Molkereimilchpreisen führen. Ein zusätzlicher Preisdruck ist nicht zu akzeptieren. **Daher lehrt der ZBV nach einer Interessenabwägung die direkte Auszahlung der Zulagen ab.**

Bei einer direkten Auszahlung der Zulagen an die Bauern, ändert sich im Preisgefüge des Käses nichts. Die Käsehändler wissen auch jetzt, dass die Zulagen vom Bund kommen.

Zudem ist der Preisdruck für den Molkereimilchmarkt in der Schweiz irrelevant. Dies zeigt sich zum aktuellen Zeitpunkt sehr gut. Die Menge sinkt, aber der Milchpreis steigt nicht. Es wird einfach versucht mit Importen den tiefen Preis zu halten.

Die Struktur im Erstmilchmarkt kann als Oligopson (viele Anbieter – wenig Nachfrager) bezeichnet werden. Entsprechend werden die Käufer/Verarbeiter sämtliche Gewinne abschöpfen und den Produzenten nur genug lassen, damit diese nicht aufgeben. Ein Milchpreis, welcher die Vollkosten decken würde, ist in dieser Marktstruktur (gemäss der Theorie) unmöglich.

Die direkte Auszahlung der Siloverzichts- und Verkäsungszulage an die Produzenten ist zu begrüssen, da sie mehr Transparenz bringt.

Der ZBV ist der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die **Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft** und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das **Unterschreiten von Mindestpreisen** bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Zudem ist **Transparenz schaffen über die Einhaltung der Mindestpreise**. Diese Massnahmen sind im Sinne der vom Nationalrat angenommenen Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse.

Diese Forderung ist zusätzlich zu stellen.

Es werden weitere Änderungen in der Verordnung vorgenommen, welche ebenfalls beachtet werden müssen. Daher müssen die einzelnen Änderungen auch im Detail behandelt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	<p><i>1 Aufgehoben</i></p> <p>2 Die Zulage für verkäste Milch <b>beträgt 15 Rappen und</b> wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:</p> <p><b>5 Die Verkäsungszulage wird nur ausbezahlt, wenn der Milchpreis mindestens dem LTO-Preis entspricht.</b></p>	<p>Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.</p> <p>Die Bedingung, dass der Milchpreis mindestens dem LTO-Preis entsprechen muss, verhindert eine Verschwendung von Bundesgeldern, in dem Käse ohne jegliche Wertschöpfung hergestellt und im Ausland zu Dumpingpreisen entsorgt werden muss. Dies schadet der Herkunftsbezeichnung Schweiz und darf daher nicht gefördert werden.</p> <p>Falls die direkte Auszahlung der Zulagen an die Milchproduzenten abgelehnt wird, müsste der Mindestpreis LTO+ sein.</p>
<i>Art. 2 Abs. 1 und 3</i>	<p>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage <b>beträgt 3 Rappen und</b> wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.</p> <p><i>3 Aufgehoben</i></p>	<p>Der ZBV stimmt der Anpassung zu. Jedoch muss die Einschränkung, dass die Zulage nur für silofreie Milch, welche verkäst wird, zwingend erhalten bleiben. Ausserhalb der Käseproduktion bringt die silofreie Milch keinen markanten Mehrwert und soll daher auch nicht gefördert werden.</p> <p>Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c). Hinweis: Die Fromarte geht von einer Erhöhung der Ausgaben von 4-5mio Franken aus. Diese Mehrauszahlungen müssen notfalls mit einem höheren Budget gedeckt werden. Ansonsten müsste die Aufhebung von Abs. 3 abgelehnt werden.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 3</i>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</li> <li>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</li> <li>c. den Entzug einer Ermächtigung.</li> </ul>	
<i>Art. 6</i>	<i>Aufgehoben</i>	
<i>Art. 9 Abs. 3 und 3bis</i>	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;</li> <li>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</li> <li>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge</li> </ul>	<p>Der Artikel 9 ist gemäss den vorgeschlagenen Änderungen nach Art. 1 &amp; 2 zu ergänzen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	verkäst wurde. 3bis Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
<i>Art. 11</i>	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.	

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Kosten für den Betrieb der Kontrolle und Registrierung des Tierverkehrs sind gemäss Gesetz von den Tierhaltern zu tragen. Das erfolgt über Gebühren. Dabei sind aber die Grundsätze für die Erhebung der Gebühren zu beachten und einzuhalten, insbesondere dürfen Gebühren nur die entstehenden Kosten decken und keinen Gewinn abwerfen. Das System der Tierverkehrskontrolle ist auch so auszugestalten und zu betreiben, dass den Rechtsunterworfenen kein Schaden durch das System entsteht. Im Bereich der Ohrmarken ist das nur zum Teil der Fall. Das negative Beispiel sind die Ersatzohrmarken. Die Tierhalter sind verpflichtet, die verloren gegangenen Ohrmarken zu ersetzen. Sehr häufig, tritt der Verlust der Ohrmarken ohne ein Zutun der Bauern ein. Das heisst, die Tierhalter müssen ein ursprünglich fehlerhaftes Produkt auf ihre Kosten ersetzen. Wir erheben auf diesem Weg erneut die Forderung, dass die Ersatzohrmarken für die Tiere mit Einzeltieridentifikation (Rinder, Schafe und Ziegen) künftig kostenlos abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang  • Ziffern 1.1.2.4; 1.1.2.5 und 1.1.3.2	.	diesen Änderungen kann zugestimmt werden
Anhang  Ziffer 1.2 (1.2.1 und 1.2.2)	<del>2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück: 2.1 Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons 1.80 1.2.2 Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung 2.80</del>	streichen  Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben
		.

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 27	2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung <b>an den Zürcher Bauernverband</b> , an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.  3 aufgehoben	Der ZBV begrüsst diese Änderung. Der ZBV sieht das Bedürfnis der Forschung für räumlich definierte Daten. Solange die Forschungsstellen weiterhin nur aggregierte (und damit anonymisierte) Resultate veröffentlichen dürfen, sieht der ZBV dabei kaum ein Problem. Am Schluss ist es auch für die Landwirtschaft gut. Zum Beispiel beim Thema Klimawandel dürfte es ohne räumliche Definition der Daten schwierig sein, zu Modellen und Resultaten zu kommen. Der ZBV selber muss auch Zugang zu diesen Daten haben. Gerade in dieser Periode der Behandlung der AP22+ dienen die Arbeit, die Simulationen und Berechnungen des ZBV dem wissenschaftlichen Know-How und damit auch besser abgestützten politische Entscheidungen.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Artikel 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		Unproblematisch
<i>Anhang 1 Zugelassene Pflan- zenschutzmittel und Verwen- dungsvorschriften</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 2 Zugelassene Dün- ger, Präparate und Substrate</i>		Änderungen werden begrüsst
<i>Anhang 3 Teile A + B</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4 Länderliste</i>		unproblematisch
<i>Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kon- trollbehörden ausserhalb der Länderliste</i>		unproblematisch

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Grundsätzlich begrüsst der ZBV die laufenden Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der schweizerischen und europäischen Rechtstexte. Diese Bemühungen rationalisieren den internationalen Handel. Dennoch bedauert der ZBV die im Vorschlag für die Neufassung der Verordnung eingeführten Einschränkungen. Insbesondere bedauern wir den Verlust von 2 Generationen im vollständigen Vermehrungszyklus der Pflanzkartoffel, d.h. eine Vor- und eine Basisgeneration. Diese Massnahmen sind leider ein untragbarer Nachteil für die Pflanzkartoffelproduzenten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4	Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als <b>drei vier</b> Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden	
Art. 7 Abs. 5	Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen:  a. Ausgangsmaterial: F0 b. Erste Generation: F1 c. Zweite Generation: F2 d. Dritte Generation: F3 e. <b>Vierte Generation: F4</b>	
Art. 38, Abs. 1	<del>Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:</del>  <del>Importiertes Pflanzgut: Produzierte Posten:</del>  <del>Klasse PB Klasse S</del>	Bei direkt aus importiertem Basis-Pflanzgut produzierten Posten, soll neu die Zuordnung nicht über Etikette, sondern über Qualitätsprüfung gewährleistet werden.  Die provisorische Zuordnung erfolgt auf Grund der Information des Lieferanten. Die endgültige Zuordnung erfolgt über eine obligatorische Qualitätsanalyse der Ernte. Maximal mögliche Generationen: 5 mit Klasse A.  Bei Vorstufen erfolgt die Zuordnung nach Generationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																	
	<del>Klasse S Klasse SE2</del> <del>Klasse SE Klasse E</del> <del>Klasse E Klasse A.</del>	<p>Die Klasse SE wird provisorisch als Klasse SE1 als Ausgangsposten registriert. Bei Erfüllung der Qualitätsnormen bei der Ernte wird das Erntegut als Klasse SE1 anerkannt.</p> <p>Die Klassen SE2 und E werden ebenso als Ausgangsposten registriert und bei Erfüllung der Qualitätsnormen als solche Klasse bei der Ernte anerkannt (SE2 wird zu SE2 und E wird zu E).</p>																																	
Anhang 3 , Kapitel B Ziff. 4.2	<table border="0"> <tr><td>Vorstufe</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td>0</td></tr> <tr><td><b>Vorstufe</b></td><td><b>F4</b></td><td><b>0</b></td></tr> </table>	Vorstufe	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	0	<b>Vorstufe</b>	<b>F4</b>	<b>0</b>	Tabelle muss infolge der angepassten Anordnung bei den Vorstufengenerationen ergänzt werden																		
Vorstufe	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	0																																	
<b>Vorstufe</b>	<b>F4</b>	<b>0</b>																																	
Anhang 4, Kapitel B Ziff. 2.3  NB : Dans la version en langue française :  Chap. <del>A</del> <b>B</b> ch. 2.3	<table border="0"> <tr><td>Ausgangsmaterial</td><td>F0</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F1</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F2</td><td>0</td></tr> <tr><td>Vorstufe</td><td>F3</td><td><del>0,5</del> <b>0</b></td></tr> <tr><td><b>Vorstufe</b></td><td><b>F4</b></td><td><b>0.5</b></td></tr> <tr><td>Basis</td><td>S</td><td>0.5</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE1</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>SE2</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>Basis</td><td>E</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zertifiziert</td><td>A</td><td>10</td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td></tr> </table>	Ausgangsmaterial	F0	0	Vorstufe	F1	0	Vorstufe	F2	0	Vorstufe	F3	<del>0,5</del> <b>0</b>	<b>Vorstufe</b>	<b>F4</b>	<b>0.5</b>	Basis	S	0.5	Basis	SE1	1.1	Basis	SE2	1.1	Basis	E	2	Zertifiziert	A	10	...			Diverse Ergänzungen und Korrekturen           Fussnote 2: Tests werden gemacht bei:  - Pflanzgut der Vorstufe F0 für PLRV und PVY
Ausgangsmaterial	F0	0																																	
Vorstufe	F1	0																																	
Vorstufe	F2	0																																	
Vorstufe	F3	<del>0,5</del> <b>0</b>																																	
<b>Vorstufe</b>	<b>F4</b>	<b>0.5</b>																																	
Basis	S	0.5																																	
Basis	SE1	1.1																																	
Basis	SE2	1.1																																	
Basis	E	2																																	
Zertifiziert	A	10																																	
...																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Vorstufe F3 hat einen Viruswert PLRV und PVY von 0. Vorstufe F4 ist einzufügen. Fussnote 1: davon höchstens <del>1%</del><b>1.1%</b> Virus Y (PVY) Fussnote 2: <del>Tests nur je Bedarf</del><b>Tests werden gemacht bei:</b>  bei PLRV und PVY der Vorstufe F0. generell bei den leichten Viroser in den Klassen S, SE1, SE2 und E.  (Tabelle oben rechts) <del>Pectobacterium spp.</del></p>	<p>- Pflanzgut der Klassen S, SE1, SE2 und E beim Auftreten von leichten Viroser.  Diese Kolonne weglassen.</p>
Anhang 6, (Art. 40) Ziff. 2.2 (wiederholung der Ziff 2.2)	<del>2.2</del> <b>2.3</b> Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.	Der dritte Abschnitt ist wie der zweite Abschnitt mit «2.2» nummeriert. Ersetzen durch 2.3.



**WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5	Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Art. 7	1 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn: <i>e. Aufgehoben</i> 2 Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn: a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche; b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird. <i>3 Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Vereinfachung.
Art. 8	Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.11	<i>Aufgehoben</i>	Der ZBV unterstützt diese Anpassung.
Anhang 4, III	Sockelbetrag behalten	<p>Das Aufheben des Sockelbetrages bedeutet, dass, um dieselben Beiträgen zu kriegen, der Landwirt für mindestens 50 GVE bauen muss. Die kleineren Betriebe, oder die Betriebe, die sich einfach entwickeln wollen (Erweiterung der bestehenden Gebäude) müssen nicht gegenüber der heutigen Lage bestraft werden.</p> <p>Die Überlegung betr. kleinere Betriebe und kleinere Ausbauten ist sehr berechtigt. Allenfalls wäre eine einfache Abstufung denkbar, z.B. bis 25 GVE, bis 50 GVE, über 50 GVE, wobei das das Ganze ev. 'verkomplizieren' würde...</p> <p>Der Bauernverband begrüsst die Erhöhung der Investitionskredite in Bergzonen. Neben einer Vereinfachung des Systems gibt das ein gutes Signal <del>der</del> an die Berglandwirtschaft.</p> <p>Eine Vereinfachung / Vereinheitlichung bei den IK-Beiträgen kann sicher auch der ZBV unterstützen. Dennoch stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, gleichviel IK auszuzahlen wie in der Talzone, wenn bereits Subventionen ausbezahlt werden?</p>
Anhang 4, IV		Der ZBV begrüsst die Erhöhung der Unterstützung für Alpgebäude und die Berglandwirtschaft allgemein.
Anhang 4, VI, 1	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.	Der ZBV begrüsst die Unterstützung des Bundes bei emissionsmindernden Massnahmen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<del>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn  a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;  b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder  c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Be-rechnungsmodell Agrammon).</del>	<p>Im Rahmen der Absenkpfade N und P sind aber die Ziele sehr streng positioniert. Alle Landwirte, die mitmachen möchten, sollten Zugang zu Beiträgen/IK haben.</p>
Anhang 4, VI, 2		<p>Der Einsatz von IK für Füll- und Waschplätze wird vom ZBV sehr begrüsst.</p>

Anhang 4, VI, 3	.	<p>Der ZBV unterstützt diese neuen Anwendungen der Strukturverbesserung <del>sen</del> <del>Hilfen</del>.</p> <p>Die Mehrkosten im Rahmen der Umbau eines Heimat oder Landschaft geschützten Gebäude sind gross.</p> <p>Mehrkosten gegenüber einer normalen Sanierung oder einem Neubau müssten vollständig durch den Heimatschutz gedeckt werden. Weil Mehrkosten mit dieser Regelung definitiv beim Eigentümer hängen bleiben und es [noch] weniger Handhabe gibt, diese z.B. auf den Bund abzuwälzen</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Strukturmassnahmen und des Agrarbudgets für den Rückbau von Gebäuden aufzukommen. Dafür stehen andere Instrument wie beispielsweise die Mehrwertabgabe zur Verfügung.</p>
-----------------	---	---

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4, VI, 4		Der ZBV begrüsst auch diese neue Unterstützung. Das ist eine konkrete Massnahme für die Bergregionen im Bereich Emissionen mindernde Landwirtschaft.
Anhang 4, VI, 5		

**BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderungen sind aus Sicht des ZBV unproblematisch.

Hier wird eine neue, zusätzliche Verordnung geschaffen, die vorwiegend aus Anhang besteht. Klarheit ist grundsätzlich immer zu begrüssen, ob dafür eine Verordnung notwendig und sinnvoll ist, ist fraglich.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

